Stand: 12.11.2025 07:22:11

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/21511

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/20990)"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 17/21511 vom 04.04.2018
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/21870 des OD vom 25.04.2018
- 3. Plenarprotokoll Nr. 132 vom 15.05.2018

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

04.04.2018 Drucksache 17/21511

Änderungsantrag

der Abgeordneten Tobias Reiß, Oliver Jörg, Ingrid Heckner, Gudrun Brendel-Fischer, Wolfgang Fackler, Bernd Kränzle, Volker Bauer, Robert Brannekämper, Alex Dorow, Max Gibis, Dr. Thomas Goppel, Christine Haderthauer, Florian Hölzl, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Helmut Radlmeier, Heinrich Rudrof, Berthold Rüth, Andreas Schalk, Manuel Westphal CSU

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/20990)

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. In § 6 wird nach Nr. 5 folgende Nr. 6 eingefügt:
 - "6. In Art. 70 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Bleibe-Leistungsbezüge" die Wörter "nach Abs. 2 Satz 1 und 2" eingefügt."
- 2. Die bisherigen Nrn.6 und 7 werden die Nrn.7 und 8.

Begründung:

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Art. 70 Besoldungsgesetz (BayBesG) können gewährt werden, um einem besonderen Interesse der Hochschule an der Gewinnung oder am Verbleiben eines Professors oder einer Professorin Rechnung zu tragen. Durch die Gewährung dieser Leistungsbezüge wird die erforderliche und hinreichende Attraktivität der Hochschullehrerstellen hergestellt, um qualifizierte Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen zu gewinnen oder zu halten. Bereits durch die geltenden Grundgehaltssätze ist jedoch eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt. Die Leistungsbezüge stellen insofern keine Gegenleistung zu den Tätigkeiten des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin an der Hochschule dar.

In Ermangelung einer derartigen Konnexität kann hinsichtlich der gewährten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge ein schutzwürdiges Vertrauen der Hochschule auf einen längeren Verbleib des Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin entstehen, insbesondere, wenn die Hochschule außergewöhnliche Investitionen für den Hochschullehrer oder die Hochschullehrerein tätigt, etwa für bestimmte Forschungsvorhaben. Wird dieses Vertrauen durch ein vorzeitiges Verlassen der Hochschule erschüttert, ist eine Rückforderung der gewährten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gerechtfertigt. Dies dient auch dem Schutz der Hochschule vor unlauterem Abwerbeverhalten anderer Hochschulen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) legt mit Urteil vom 18.08.2017 (Az. 3 BV 16.132) die im Zuge des Neuen Dienstrechts eingeführte Bestimmung zur Rückforderung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen, Art. 70 Abs. 3 Satz 2 BayBesG. dahingehend aus, dass eine Rückforderung nach dem Wortlaut nur für unbefristete Leistungsbezüge in Betracht komme. Da jedoch ein schutzwürdiges Vertrauen der Hochschule unabhängig von der Art der Gewährung der Leistungsbezüge (laufende monatliche Zahlungen unbefristet oder befristet, Einmalzahlung) entstehen kann, ist als Reaktion auf o.g. Entscheidung ein klarstellender Verweis auf die Vergabemöglichkeiten in Art. 70 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayBesG erforderlich. Mit der gesetzlichen Regelung des Art. 70 Abs. 3 Satz 2 wird den Hochschulen eine Rückforderung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen jeglicher Art ermöglicht.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

25.04.2018 Drucksache 17/21870

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/20990

zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

 Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Wolfgang Fackler, Ingrid Heckner u.a. CSU

Drs. 17/21474

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/20990)

 Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Oliver Jörg, Ingrid Heckner u.a. CSU

Drs. 17/21511

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/20990)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Petra Guttenberger, Ingrid Heckner u.a. CSU

Drs. 17/21591

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/20990)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- 1. § 2 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes) wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 4 werden folgende Nrn. 5 und 6 eingefügt:
 - "5. Art. 75 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Art. 75

Bekleidung, äußeres Erscheinungsbild".

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) ¹Soweit es das Amt erfordert, kann die oberste Dienstbehörde nähere Bestimmungen über das Tragen von Dienstkleidung und das während des Dienstes zu wahrende äußere Erscheinungsbild der Beamten und Beamtinnen treffen. ²Dazu zählen auch Haarund Barttracht sowie sonstige sichtbare und nicht sofort ablegbare Erscheinungsmerkmale."
- 6. Dem Art. 89 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 - "(5) ¹Soweit die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dies vorsehen, kann Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die Struktur der Ausbildung dies zulässt und den unverzichtbaren Erfordernissen der Ausbildung Rechnung getragen wird. ²Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Beamten und Beamtinnen nach Art. 125.""
- b) Die bisherigen Nrn. 5 bis 20 werden die Nrn. 7 bis 22.

- 2. § 6 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 5 werden folgende Nrn. 6 und 7 eingefügt:
 - "6. In Art. 70 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Bleibe-Leistungsbezüge" die Wörter "nach Abs. 2 Satz 1 und 2" eingefügt.
 - 7. Art. 94 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

"⁴Art. 6 ist auf den Grenzbetrag. den Kindergrenzbetrag und den Anwärtergrenzbetrag entsprechend anzuwenden."

b) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 8 und 9.

Berichterstatter: Tobias Reiß Mitberichterstatter: Stefan Schuster

II. Bericht:

 Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/21474, Drs. 17/21511 und Drs. 17/21591 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21474, Drs. 17/21511 und Drs. 17/21591 in seiner 72. Sitzung am 17. April 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21474 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmeraebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21511 und 17/21591 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

- Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.
- 3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21474, Drs. 17/21511 und Drs. 17/21591 in seiner 193. Sitzung am 19. April 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21474 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21511 und 17/21591 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21474, Drs. 17/21511 und Drs. 17/21591 in seiner 89. Sitzung am 25. April 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21474 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21511 und 17/21591 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Wolfgang Fackler

Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe Tagesordnungspunkt 9 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher

Vorschriften (Drs. 17/20990)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Wolfgang Fackler, Ingrid Heckner u. a. (CSU)

(Drs. 17/21474)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Oliver Jörg, Ingrid Heckner u. a. (CSU)

(Drs. 17/21511)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Petra Guttenberger, Ingrid Heckner u. a. (CSU)

(Drs. 17/21591)

Auch zu diesem Gesetzentwurf wurde im Ältestenrat vereinbart, auf eine Aussprache zu verzichten. Wir kommen damit gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/20990, die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/21474, 17/21511 und 17/21591 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes auf Drucksache 17/21870 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt den Gesetzentwurf zur Annahme mit der Maßgabe von Änderungen im Bayerischen Beamtengesetz und im Bayerischen Besoldungsgesetz, denen die oben genannten Änderungsanträge zu-

grunde liegen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/21870. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt diesen Änderungen ebenfalls zu. Auch bei diesem Gesetz ist aufgrund der im letzten Plenum beschlossenen Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes in § 10 das Datum der letzten Änderung anzupassen sowie die entsprechende Seite des Gesetz- und Verordnungsblattes zu benennen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, FREIE WÄH-LER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos), Kollege Felbinger (fraktionslos) und Kollege Muthmann (fraktionslos). Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, diese in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich, sich jetzt vom Platz zu erheben. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos), Kollege Felbinger (fraktionslos) und Kollege Muthmann (fraktionslos). Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/21474, 17/21511 und 17/21591 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Ich teile Ihnen mit, dass der **Tagesordnungspunkt 10** im Einvernehmen der Fraktionen auf eine andere Sitzung verlegt wird. Das ist die Zweite Lesung zum Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V., Drucksache 17/20900.